



Amtssigniert. SID2013041005235
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Peter Christ

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien
post@IV1.bmwfj.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden (REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz);
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1146/709-2013

Innsbruck, 29.03.2013

Zu Zl. BMWFJ-551.100/0012-IV/1/2013 vom 4. März 2013

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die nach Art. 1 Z. 1 des Entwurfes vorgesehene Neufassung der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 EIWOG 2010 wird **abgelehnt**. Bislang werden in dieser im Verfassungsrang stehenden Bestimmung enumerativ jene Bestimmungen im Gesetz angeführt, deren Erlassung, Aufhebung sowie Vollziehung auch in jenen Belangen Bundessache ist, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll die enumerative Aufzählung der Bestimmungen entfallen. Stattdessen sollen nunmehr **alle** im EIWOG 2010 vorgesehenen Vorschriften mittels Kompetenzdeckungsklausel in die Zuständigkeit des Bundes übergeführt werden. In den Erläuterungen findet sich zu dieser Änderung keine Begründung.

In der Regel handelt es sich bei jenen von der bisherigen Kompetenzdeckungsklausel nicht umfassten Bestimmungen um Regelungen, die zwar in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, bei denen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung aber Landessache sind. Mit der angedachten Neufassung würde daher in Landeskompetenzen eingegriffen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Wasser-, Forst- und Energierecht zum Schreiben vom 21. März 2013, ZI. IIIa1-A-10.007/166

Finanzen zum E-Mail vom 13. März 2013, ZI. FIN-1/154/6419-2013

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zum Schreiben vom 18. März 2013, ZI. VIe1-E7-174-13

Wirtschaft und Arbeit zum E-Mail vom 27. März 2013

das Sachgebiet

Gewerberecht zum E-Mail vom 12. März 2013

den Energiebeauftragten

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.